



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 097/2013

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:
51-Tageseinrichtungen

Datum:
26.11.2013

Produkt:
51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	10.12.2013	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	19.12.2013	Entscheidung

Änderung der Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beigefügten „Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Coesfeld“ werden einschließlich Anlage mit Wirkung vom 01.01.2014 beschlossen. Gleichzeitig verlieren die Richtlinien vom 01.01.2012 ihre Gültigkeit.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Coesfeld hat zuletzt in seiner Sitzung am 29.09.2011 die im Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales zuvor beratenen Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Vorlage 183/2011) beschlossen. Die Betreuung von Kindern im Rahmen von Kindertagespflege nach § 23 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) hat sich in den letzten Jahren stetig weiterentwickelt. Sie ist eine Säule, um dem Rechtsanspruch gerecht zu werden. Die Stadt Coesfeld hat sich zum Ziel gesetzt, dass ab 2014/15 10 % der Kinder unter drei Jahren, die Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen, in Kindertagespflege betreut werden (Vorlage 278/2012; Daten zur Kindertagespflege 2012 siehe Niederschrift zur Sitzung des Ausschusses am 12.03.2013).

Aufgrund des Rechtsanspruches, der Erfahrungen mit der Kindertagespflege sowie der Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Kindertagespflege und mit der Familienbildungsstätte als Qualifizierungs- und Fortbildungsträger schlägt die Verwaltung Änderungen in den Richtlinien vor, ergänzt um redaktionelle Präzisierungen. Die zentralen Aspekte in Kürze:

Geldleistung

Ein zentrales Kriterium, sich für die Tätigkeit als Tagespflegeperson entsprechend qualifizieren und vermitteln zu lassen, ist die Frage der finanziellen Ausgestaltung der Kindertagespflege. Kräfte mit Qualifikationsstufe 1 erhalten derzeit als Geldleistung 3,60 €/Std., die sich bei Qualifikationsstufe 2 auf 4,32 €/Std. erhöht. Die Verwaltung schlägt vor, die Geldleistung auf 4,- € bzw. 5,- €/Std. zu erhöhen. Damit erfolgt eine Angleichung an die Leistungen, die der Kreis Coesfeld gewährt. Der Bundesverband für Kindertagespflege e. V. schlägt eine Vergütung von 5,50 € pro Stunde und Kind vor¹. Darin sind alle Kosten enthalten, also auch für

¹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: www.handbuch-kindertagespflege.de/67

Sozialversicherungsbeiträge. Die Stadt Coesfeld übernimmt entsprechend den gesetzlichen Regelungen über die gewährte Geldleistung hinaus die Kosten für die Unfallversicherung sowie hälftig für Alterssicherung und Kranken- und Pflegeversicherung, so dass die vorgeschlagenen 5,- € in etwa dem Vorschlag des Bundesverbandes entsprechen.

Anspruchsberechtigte

Hier ist der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung ab Vollendung des ersten Lebensjahres in die Richtlinien eingearbeitet worden. Zusätzlich wurden auch Regelungen zur Betreuung von Kindern unter einem Jahr aufgenommen. Neu ist auch, dass für Kinder, die drei Jahre alt werden, der Wechsel von Kindertagespflege in eine Kindertageseinrichtung nunmehr nicht zum Geburtstag erfolgen soll, sondern auf den Beginn des auf den Geburtstag folgenden Kindergartenjahres verschoben werden kann.

Großpflegestelle

Die Regelungen zur Großpflegestelle (Verbund von Tagespflegepersonen) sind in den Richtlinien neu. Derzeit gibt es noch keine Großpflegestelle in der Stadt Coesfeld, allerdings haben Tagespflegepersonen schon Interesse bekundet. Großpflegestelle können bis zu neun Kinder betreuen, so dass die Rahmenbedingungen entsprechend darauf abgestellt sein müssen.

Eingewöhnungsphase

Kinder benötigen abhängig von ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand unterschiedlich lange, um sich in die neue Lebenssituation mit den neuen Bezugspersonen einzufinden. Entsprechende Konzepte wie z. B. das Berliner Eingewöhnungsmodell finden sich in Kindertageseinrichtungen wieder. Bislang gewährt die Stadt Coesfeld pauschal 20,- € für die Eingewöhnung. Hier schlägt die Verwaltung vor, bis zu 20 Std. (Stundennachweis) für diese wichtige Phase zur Verfügung zu stellen.

Umfang der Betreuung

Grundsätzlich richtet sich der Umfang der Förderung nach dem nachzuweisenden individuellen Bedarf. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz sieht keinen zeitlichen Mindestumfang vor. Allerdings erfordert der über die reine Betreuung hinausgehende Bildungs- und Förderauftrag, aber auch der Aspekt der Kontinuität und Qualität der Bindung zwischen Kind und Tagespflegeperson, eine Mindestbetreuungszeit. Analog der Regelungen des Kreises Coesfeld wird hier ein Mindestumfang von 10 Stunden vorgeschlagen², von dem aber in Ausnahmefällen auch abgewichen werden kann, z. B. bei Randzeitenbetreuung.

Finanzierung der Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen

Bislang sind schon sowohl für die Qualifizierung als auch für die Fortbildung der Tagespflegepersonen von den drei Jugendämtern im Kreis Coesfeld 60 % der Kosten übernommen worden. Dies wird nun ausdrücklich festgeschrieben mit dem Ziel, den Familienbildungsstätten als Träger der Bildungsmaßnahmen und den Tagespflegepersonen Rechts- und Planungssicherheit zu geben. Damit soll auch die Bedeutung zum Ausdruck gebracht werden, die der regelmäßigen Fortbildung zukommt, und die ja durch die Richtlinien

² Im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, Art. 2 Abs. 4, ist für alle bayerischen Jugendämter definiert: Tagespflege ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Stunden wöchentlich pro Kind in geeigneten Räumlichkeiten.

auch gefordert wird. Die Inhalte und Themen der Fortbildungen werden in einem zweimal jährlich stattfindenden Arbeitskreis der Jugendämter, der Fortbildungsträger und der Dienste der Fachvermittlung abgestimmt.

Ein Hinweis noch zum Thema private Zuzahlungen: Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die gesamten Kosten der Kindertagespflege vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Private Zuzahlungen von den Eltern an die Tagespflegeperson widersprechen damit der Gesetzessystematik. Es gibt jedoch kein ausdrücklich formuliertes Zuzahlungsverbot. Tatsächlich aber bringen private Zuzahlungen ein Ungleichgewicht: Elternbeiträge und zusätzlich private Zuzahlungen können zu unangemessenen finanziellen Belastungen für die Eltern führen. Zudem haben diejenigen, die sich zusätzlich zum Elternbeitrag private Zuzahlungen leisten können, einen Vorsprung bei der Akquise von Tagespflegepersonen. Ein weiteres Problem ergibt sich dadurch, dass bei privaten Zuzahlungen unterstellt werden kann, dass die Geldleistung nicht leistungsgerecht ist, mit der Folge, dass sich die Erstattung der hälftigen Versicherungsbeiträge auch auf den Gewinn aus privaten Zuzahlungen erstreckt³. Einige Jugendämter haben daher in ihren Satzungen oder Richtlinien ein ausdrückliches Zuzahlungsverbot aufgenommen. In der Sache teilt die Verwaltung dieses. Allerdings kommt ein Rechtsgutachten des Deutschen Institutes für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) zu dem Ergebnis, dass private Zuzahlungen durch eine Satzung nicht ausgeschlossen werden können, a) weil hierzu eine Ermächtigungsgrundlage fehlt und b) ein Verbot der Zuzahlungen als Eingriff in die Vertrags- und Berufsfreiheit der Tagespflegepersonen gewertet werden kann. Möglich sind danach nur freiwillige Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Kindertagespflegeperson. Da ein solcher Passus zum Zuzahlungsverbot in den Richtlinien keine Rechtswirkung entfalten kann, sondern lediglich deklaratorischen Charakter hat, verzichtet die Verwaltung darauf, dem Ausschuss bzw. dem Rat einen Passus zum Zuzahlungsverbot vorzuschlagen. Zum Dezember 2013 soll ein Referentenentwurf zur Änderung des KiBiz vorgelegt werden. Angekündigt ist, dort ein Zuzahlungsverbot einzuarbeiten. Das wäre tatsächlich die richtige Maßnahme, um dem Problem gerecht zu werden.

Die neuen Richtlinien einschließlich der Erhöhung der Geldleistung sollen ab dem 01.01.2014 gelten. Für die Erhöhung der Geldleistung sind Mehrkosten in Höhe von ca. 35.000,- € veranschlagt, die in der Haushaltsplanung bereits berücksichtigt sind. Die Verwaltung geht davon aus, dass bei der angekündigten KiBiz-Revision in NRW auch der Bereich der Kindertagespflege Änderungen erfährt, die ggfls. auch Modifikationen bei den Richtlinien zur Folge haben könnten.

Gem. § 71 SGB VIII i. V. m. § 5 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt des Stadt Coesfeld vom 21.01.2010 entscheidet der Jugendhilfeausschuss über das Aufstellen von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Er beschließt gem. § 5 Abs.1 S. 2 der Satzung im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, der Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe.

Anlagen:

- Anlage 1: Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Coesfeld
- Anlage 2: Anlage zu den Richtlinien

³ So ein Urteil des VG Oldenburg, Az. 13 A 2020/10